



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen

hier: Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur
Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d

am Standort in Harzgerode

für die Firma
TRIMET Aluminium SE,
Niederlassung Harzgerode

vom 05.08.2014
Az: 402.3.9-44008/14/24
Anlagen-Nr. M0307

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Immissionsschutzrecht	Seite 4
	3. Arbeitsschutzrecht	Seite 8
	4. Abfallrecht	Seite 8
	5. Betriebseinstellung	Seite 9
IV	Begründung	Seite 10
	1. Antragsgegenstand	Seite 10
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 10
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 10
	2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	Seite 11
	3. Entscheidung	Seite 12
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 13
	4.1 Allgemein	Seite 13
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 13
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 13
	4.4 Abfallrecht	Seite 15
	4.5 Bodenschutz/Wasserrecht – Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG	Seite 15
	4.6 Betriebseinstellung	Seite 18
	5. Kosten	Seite 18
	6. Anhörung	Seite 18
V	Hinweise	Seite 19
	1. Allgemein	Seite 19
	2. Immissionsschutzrecht	Seite 19
	3. Wasserrecht	Seite 19
	4. Abfallrecht	Seite 20
	5. Bodenschutz	Seite 20
	6. Zuständigkeiten	Seite 20
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 21
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 22
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 25
Anlage 3	Verteiler	Seite 28

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**TRIMET Aluminium SE,
Niederlassung Harzgerode
Aluminiumallee 1
06493 Harzgerode**

vom 04.03.2014 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 05.03.2014) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 05.05.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen

hier: **Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d**

auf den Grundstücken in 06493 Harzgerode

Gemarkung: Harzgerode
Flur: 8
Flurstücke: 650, 646, 632, 630, 629, 611, 285

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage in den folgenden Betriebseinheiten (BE):
BE-Nr. 10.01 – Bevorratung; zusätzliche Bevorratung an Masseln
BE-Nr. 10.02 – Schmelzerei; Änderung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Schacht-Ofen (B 1 Nr. 11) mit einer Schmelzkapazität von 54 t/d.
Desweiteren beinhaltet die Genehmigung eine Erhöhung der bereits genehmigten Schmelzkapazität von 252 t/d auf 275 t/d bzw. 98.000 t/a.
3. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.07.2017 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind während der Errichtung auf der Baustelle sowie nach der Inbetriebnahme am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Baubeginns und die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Es dürfen nur Aluminiummasseln mit definierten Aluminium-Legierungen in den Schachtofen Nr. 11 eingesetzt werden. Zur Minderung von Staubemissionen sind die Aluminiummasseln so weit wie möglich frei von Anhaftungen (Staub, organische Anhaftungen) zu halten.

Die Zuführung von Masseln zum Schmelzbad darf nicht stoßweise erfolgen.

Die Aluminiummasseln sind trocken zu lagern. Es dürfen nur trockene Masseln dem Schmelzbad zugeführt werden.

Der Einsatz von Salzen zur Behandlung der Aluminiumschmelze ist nicht zulässig.

Emissionsbegrenzung

2.1.2 Abgase sind an der Entstehungsstelle z.B. beim Chargieren, Schmelzen und Gießen zu erfassen.

- 2.1.3 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen der BE 10.02, QUE-Nr. 6, dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m^3 gemäß Genehmigungsantrag nicht überschreiten.
- 2.1.4 Der nachstehend genannte gasförmige anorganische Stoff darf die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
die Massenkonzentration $0,35 \text{ g/m}^3$.

Emissionsüberwachung

2.1.5 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.1)

2.1.6 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1)

2.1.7 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht, zu erstellen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist rechtzeitig (14 Tage) vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.3)

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

(TA Luft Nr. 2.9)

- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Durch den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt entwickelten Mustermessbericht werden o. g. Anforderungen in der jeweils aktuellen Version erfüllt, so dass er für Messungen in Sachsen-Anhalt anzuwenden ist. Der Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt abrufbar:

<http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/luftluftreinhaltung/fachinformationen/fachinfo-emission/>

2.1.8 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

2.1.9 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Ableitung von Abgasen

2.1.10 Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

2.1.11 Die Ableitung der Emissionen über Schornsteine hat so zu erfolgen, dass die Schornsteinhöhen der Quellen 6 mindestens 10 m über der Flur und 3 m über Dachfirst betragen.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegen einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Der Antransport von Masseln zur Belieferung der Halle B1, sowohl für den neuen Schmelzofen, als auch für die bestehenden Tiegelöfen, darf nur über das Südtor der Halle B1 und ausschließlich tags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr erfolgen.

2.2.2 Transporte von Flüssigmetall aus der Halle B1 zu den Hallen B41 und B44 dürfen nur über das Südtor und über die in Anlage 1 der Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 22.04.2014 (PE 24.04.2014) dargestellten Fahrwege erfolgen.

2.2.3 Das Südtor der Halle B1 darf nur kurzzeitig zur Ein- bzw. Ausfahrt geöffnet werden, es ist mit einer automatischen Schließvorrichtung auszurüsten.

2.2.4 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5. und 3.1.b). Abgashaube und Beschickungstür des Schmelzofens sind lärmgedämmt auszuführen. Das Beschickungsgerät ist mit einer Schallschutzumhausung auszurüsten und das Abgasgeräusch darf keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

2.2.5 Der Kamin des Schmelzofens ist durch einen Schalldämpfer auf einen Schallleistungspegel von 80 dB(A) zu begrenzen.

2.2.6 Die Zusatzbelastungen der Schmelzanlage mit einer Gesamtkapazität von 275 t/d einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgenden Beurteilungspegel in der lautesten Nachtstunde nicht überschreiten:

IO 1 – Harzgerode, Str. des Friedens 26 - 29	35 dB(A)
IO 2 – Harzgerode, Friederikenstr. 14 a	35 dB(A)

2.2.7 Nach Realisierung des Vorhabens ist die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel gemäß § 26 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der TA Lärm anzuwenden.

Dabei sind auch mögliche tieffrequente Geräuschemissionen nach TA Lärm Nummer 7.3 zu erfassen und auszuweisen.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der

zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

3. Arbeitsschutzrecht

- 3.1 Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition der Beschäftigten zu treffen. Das heißt insbesondere eine Lärm mindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte sowie technische Maßnahmen zur Luftschallminderung (z.B. Abschirmungen). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.

(§ 7 Abs. 1, 2 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV))

- 3.2 Verkehrswege und Arbeitsplätze, die zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Anlage begangen bzw. eingenommen werden müssen, sind so auszulegen, dass Gefahren vermieden werden. Besteht beim Ausführen dieser Arbeiten die Gefahr des Abstürzens oder des Herabfallens von Gegenständen oder grenzen diese an Gefahrenbereiche, sind Einrichtungen anzubringen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in den Gefahrenbereich gelangen.

(§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR A) 1.8 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“)

- 3.3 Die Beleuchtungsanlage für die Arbeitsplätze an der Anlage muss so angeordnet und ausgelegt werden, dass diese keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten zur Folge hat. Dabei muss mindestens eine Beleuchtungsstärke von 200 lx erreicht werden.

(Nr. 3.4 Abs. 1 und 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV und § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 3.4 „Beleuchtung“)

4. Abfallrecht

- 4.1 Die durch das Vorhaben anfallenden Abfälle sind getrennt voneinander einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise über die Entsorgung aller Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises drei Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

- 4.2 Die Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung über die anfallenden gefährlichen Abfälle, sind in einem Register zu dokumentieren.

- 4.3 Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden, nicht gefährlichen Abfälle, ist durch einen Abgabebeleg bzw. in einem Register zu dokumentieren. Dieser hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV,
- Datum der Abgabe des Abfalls,
- Menge des abgegebenen Abfalls,
- Angabe des Abfallentsorgers mit Entsorgernummer und Entsorgungsverfahren.

5. Betriebseinstellung

- 5.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 5.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 5.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 5.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 5.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 5.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 5.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Harzgerode betreibt am Standort Harzgerode bereits eine Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen.

Mit Schreiben vom 04.03.2014 (Posteingang LVwA 05.03.2014) beantragte die TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Harzgerode die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Schachtofens in der BE 10.02, Halle B1 zum Herunterschmelzen von Masseln einer definierten Aluminiumlegierung und gleichzeitig eine Erhöhung der bereits genehmigten Schmelzkapazität von 252 t/d auf 275 t/d am Standort Harzgerode.

Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt, welche mit Schreiben vom 29.07.2014 von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 3.4.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG bedarf.

Die Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen ist unter Nr. 2.5.b) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.05.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 5/2014 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2014 bis einschließlich 23.06.2014 in der Bauverwaltung der Stadt Harzgerode und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.05.2014 bis einschließlich 07.07.2014 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.07.2014 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Quedlinburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 7/2014 bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund einer Schmelzkapazität von rund 98.000 t/a unter der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG zum § 3 UVPG einzuordnen, d.h. es besteht gemäß § 3c Satz 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dabei ist festzustellen, ob das Verfahren auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung wird auf der Grundlage von aussagekräftigen Dokumentationen zum Vorhaben und dessen prinzipiellen Wirkungen auf die Schutzgüter in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde vorgenommen.

Das Betriebsgelände der TRIMET Aluminium SE befindet sich in einem Industriegebiet östlich von Harzgerode. Harzgerode gehört zum Landkreis Harz.

Die Firma TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Harzgerode eine Schmelzanlage für Aluminiumlegierungen. Die Anlage besteht aus mehreren Schmelzöfen die mit Erdgas beheizt werden. In der bestehenden Halle B 1 soll ein zusätzlicher Schachtofen installiert werden.

Die bisher genehmigte Schmelzkapazität beträgt 252 t/d (ca. 89.500 t/a). Nach der Aufstellung des neuen Schmelzofens beträgt die Schmelzleistung 275 t/d (ca. 97.600 t/a).

Die Wohnbebauung befindet sich in Richtung Nordwesten und Norden in einem geringen Abstand zu den Produktionshallen der Gießerei.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
EU Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ beinhaltet das FFH Gebiet 96 „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“	nordöstlich	ca. 500 m
LSG „Harz und nördliches Harzvorland“	südlich	ca. 350 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 „Teufelsteich / Fürstenteich Harzgerode / Silberhütte“	südwestlich	ca. 1.500 m

Der Anlagenstandort befindet innerhalb des Naturparkes „Harz / Sachsen-Anhalt“.

Durch die vorhandene Anlage bestehen entsprechende Vorbelastungen der Schutzgüter des UVPG.

Mit dem Betrieb des Schmelzofens sind keine erheblichen Lärmemissionen verbunden, da der Ofen in einer geschlossenen Halle errichtet und betrieben wird. Durch den Einsatz von körnigem und massivem Aluminium entstehen beim Schmelzprozess keine relevanten Staubemissionen. In der Emissionsprognose des TÜV Nord wurde für den Schachtofen ein Emissionsmassenstrom von ca. 44 g/h Staub ausgewiesen, der letztendlich nicht zu nachteiligen Auswirkungen im Umfeld der Anlage führen wird.

Der neue Schachtofen führt zur Zunahme des Lieferverkehrs von ca. 2 LKW / Tag, aufgrund der bestehenden verkehrstechnischen Erschließung des Standortes ergeben sich hieraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung im Umfeld des Industriestandortes.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kommt es nicht zur Versiegelung von naturschutzfachlich relevanten Flächen und die mit Erdgas betriebenen Schmelzöfen verursachen keine umweltschädigenden Emissionen, so dass keine erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden hervorgerufen werden.

Der Betrieb der Aluminium-Schmelzöfen verursacht kein Abwasser. Die für die Herstellung der Aluminiumlegierungen erforderlichen Zuschlagstoffe (Chemikalien) werden in dafür geeigneten Behältern und Lagerboxen aufbewahrt. Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird in das örtliche Kanalnetz eingeleitet.

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Die Aufstellung des Schmelzofens erfolgt innerhalb eines vorhandenen Gebäudes (Halle B 1), so dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das durch das Harzvorland geprägte Landschaftsbild ergeben werden.

Bei Umsetzung des Standes der Technik verursacht der Betrieb der Aluminium-Schmelzanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben Erweiterung des Aluminiumschmelzbetriebes am Standort Harzgerode verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe Nr. 8 am 15.08.2014 und auf ortsübliche Weise in der Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Der Standort des Vorhabens befindet sich im östlichen Teil, in Ortsrandlage des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Harzgerode.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Harzgerode ist die Fläche als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Einen Bebauungsplan oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt es nicht.

Die Zulässigkeitsprüfung des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 9 BauNVO zu führen, da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet nach BauNVO entspricht. Somit beurteilt sich die Zulässigkeit nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 (Befreiung) BauGB entsprechend anzuwenden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Industrieansiedlung, die historisch an diesem Standort gewachsen ist. Östlich wird die Industriebaufläche von der vorhandenen mit Bebauungsplan geplanten "Industrieanbindungsstraße" sowie der über B-Plan Nr. 13 geplanten "Industrieverbindungsstraße" von landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen abgegrenzt. Im Süden geht die Industriegebietsfläche in den Außenbereich über. Wohnbebauung befindet sich im Westen entlang der Augustenstraße mit einem Abstand von ca. 220 m und im Nordwesten entlang der Friederikenstraße mit einem Abstand von ca. 160 m.

Aus planungsrechtlicher Sicht fügt sich das Vorhaben, das im südlichen Bereich der Halle B 1 realisiert werden soll, hinsichtlich seiner Eigenart in die nähere Umgebung ein ohne bodenrechtlich beachtliche Spannungen hervorzurufen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen bei gesicherter Erschließung keine Einwände.

Mit Schreiben vom 19.03.2014, hier eingegangen am 21.03.2014, hat die Stadt Harzgerode das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt und erklärt, dass die verkehrliche Erschließung und die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert ist.

Das Vorhaben fügt sich im Sinne des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB in die nähere Umgebung ein.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Die Emissionsbegrenzung für Staub in der NB 2.1.3 ergibt sich aus den Antragsunterlagen BImSchG – Formular 4.1b.

Der Betrieb des Schachtofens erfolgt unter Einsatz von Erdgas. Daher ist die Emissionsbegrenzung nach Nr. 5.2.4 Gasförmige anorganische Stoffe der TA Luft für Stickstoffoxide festzusetzen.

Zur Reduzierung des Potentials zur Bildung von Dioxinen und anderen organischen Stoffen dürfen nur Aluminiummasseln ohne anhaftende Verunreinigungen, wie Öle, Fett usw., eingesetzt werden. Auf eine Emissionsbegrenzung organischer Stoffe kann daher verzichtet werden.

Abgase sind gemäß 5.5 TA Luft abzuleiten. Der Schornstein soll mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegen einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

Der beantragten Schornsteinhöhe von 9,5 m wird nicht zugestimmt, weil für die Schornsteinhöhenbetrachtung die Emissionen an Stickstoffoxide nicht einbezogen worden sind. Aus diesem Grund waren die NB 2.1.10 und 2.1.11 aufzunehmen.

4.3.2 Lärmschutz

Die beantragte Errichtung und der Betrieb des neuen Schmelzofens in der Halle B1 führt zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzkapazität auf 275 t/d. Es werden Masseln einer definierten Aluminiumlegierung eingeschmolzen, das Flüssigmetall dient der Versorgung der Druckgießereien in den Hallen B41 und B44. Die Anlage arbeitet am Tag und in der Nacht, auch die Transporte des Flüssigmetalls mit Gabelstapler über das Werksgelände erfolgen z.T. während der Nachtzeit. Die Anlieferung der Masseln erfolgt nur in der Tagzeit zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Untersucht wurden die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Harzgerode, Friederikenstraße und Straße des Friedens.

Die schalltechnischen Berechnungen weisen für den neuen Schachtofen Geräuschimmissionen aus, die am Tag keinen Einfluss auf die bestehende Geräuschimmissionssituation haben.

Der für die Nachtzeit am Immissionsort Harzgerode, Straße des Friedens 26 neu hinzukommende Immissionsanteil von 27 dB(A) führt, unter Berücksichtigung des von der Schmelzereihalle B41 nach Maßgabe früherer schalltechnischer Gutachten bereits maximal verursachten Immissionsanteils von 34 dB(A), zu einer neuen Zusatzbelastung der Schmelzerei von 35 dB(A).

Für den Immissionsort Harzgerode, Friederikenstraße 14a lässt sich aus dem Immissionsanteil von 29 dB(A) für den neuen Schachtofen ebenfalls eine maximale Geräuschimmission des Gesamtschmelzbetriebes von 35 dB(A) zur Nachtzeit ableiten.

Auftretende kurzzeitige Geräuschspitzen führen nicht zu einer Überschreitung der Spitzenwerte von 85 / 60 dB(A) bzw. 90 / 65 dB(A) unter Berücksichtigung der Gemengelage der an das Industriegebiet direkt angrenzenden Wohnbebauung Friederikenstraße.

In Auswertung der Untersuchungen ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der gewählten Bauausführung und durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass durch den Betrieb des Schachtofens in der Halle B1 einschließlich der erforderlichen Fahrbewegungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Die Immissionsrichtwerte werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte gemäß TA Lärm Nr. 7.4. Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße führt zu dem Ergebnis, dass der zusätzliche anlagenbezogene

Fahrverkehr (2 LKW Bewegungen pro Tag), keine Erhöhung der Verkehrsgeräuschimmissionen um 3 dB(A) bewirkt. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch weitere Anlagen auf der Gewerbe- und Industriegebietsfläche werden zur Gewährleistung der Einhaltung der zulässigen Nachtimmissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung und aus Vorsorgegründen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Punkt 3.1 und 3.3. der TA Lärm für die nächstgelegenen Immissionsorte max. zulässige Beurteilungspegel für den Gesamtbetrieb des Schmelzereibetriebes festgesetzt.

Die Anlage ist unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus lärm-schutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Zur Kontrolle der Umsetzung der geforderten Maßnahmen ist in einer Nachweismessung die Einhaltung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionsanteile gemäß NB 2.2.7 zu fordern.

4.4 Abfallrecht

Entsprechend §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind zur Realisierung einer möglichst hochwertigen Verwertung und einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung Abfälle getrennt zu lagern sowie ein Vermischen von Abfällen nicht zulässig.

Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle, haben entsprechend § 49 Abs. 3 und 5 KrWG die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen Register zu führen. Form und Anforderungen der Führung eines Registers ergeben sich aus § 24 Abs.1, 2, 3 Nachweisverordnung (NachwV). Die Anforderungen der abfallrechtlichen Nachweisführung der nicht registerpflichtigen, gefährlichen Abfälle regelt § 24 Abs. 6 NachwV.

Die Nachweisführung der nicht gefährlichen Abfälle ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden. Der Abfallerzeuger hat jedoch den Verbleib dieser Abfälle auch künftig in geeigneter Weise zu dokumentieren und entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen aufzubewahren.

4.5 Bodenschutz/Wasserrecht – Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies:

Al-Sekundärmaterialien:

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine
- WGK: -
- Menge: 6.455 kg/h; 55.000 t/a

Abschaum

- Gefährlichkeitsmerkmale: k.A.
- WGK: 1 (Antragsunterlagen)
- Menge: 704 kg/h; 6.000 t/a

Abdecksalz (MONTANAL)- Gemisch

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine (MSDS Fa. K+S Kali GmbH)
- WGK: 1 (MSDS Fa. K+S Kali GmbH)
- Menge: 1.174 kg/h; 10.000 t/a
- Persistenz und Abbaubarkeit: nicht anwendbar (MSDS Fa. K+S Kali GmbH)
- Bioakkumulation: nicht anwendbar (MSDS Fa. K+S Kali GmbH)

Silizium (CAS: 7440-21-3)

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine (Mehrheit E&K-Verzeichnis)
- WGK: -
- Menge: 176 kg/h; 1.500 t/a

Kupfer (CAS: 7440-50-8); Eisen (CAS: 7439-89-6); Mangan (CAS: 7439-96-5)

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine (Mehrheit E&K-Verzeichnis)
- WGK: -
- Menge: 53 kg/h; 450 t/a

Stickstoff (CAS: 7727-37-9)

- Gefährlichkeitsmerkmale: (Mehrheit E&K-Verzeichnis)

Klasse	Gefahrenhinweis	
	Code	Wortlaut
<i>Gase unter Druck</i>	<i>H 280</i>	<i>Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren (trifft auf Gasflaschen zu)</i>

- WGK: -
- Menge: 53 kg/h; 450 t/a

Dursalit - Gemisch:

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine (MSDS Fa. Hoesch Metallurgie GmbH)
- WGK: 1 (MSDS Fa. Hoesch Metallurgie GmbH)
- Menge: 1,5 kg/h; 13 t/a

Calciumhydroxid (CAS: 1305-62-0)

- Gefährlichkeitsmerkmale: (MSDS Fa. Fels)

Klasse	Gefahrenhinweis	
	Code	Wortlaut
<i>STOT einm. 3</i>	<i>H315</i>	<i>Verursacht Hautreizungen</i>
<i>Augenschäd. 1</i>	<i>H318</i>	<i>Verursacht schwere Augenschäden</i>
<i>Hautreiz. 2</i>	<i>H335</i>	<i>Kann die Atemwege reizen</i>

- WGK: 1 (MSDS Fa. Fels)
- Menge: 18 kg/h; 150 t/a
- Persistenz und Abbaubarkeit: nicht zutreffend (MSDS Fa. Fels)
- Bioakkumulation: nicht zutreffend (MSDS Fa. Fels)

Filterstaub – Gemisch

- Gefährlichkeitsmerkmale: keine (MSDS Fa. Trimet aluminium)
- WGK: 1 (MSDS Fa. Trimet aluminium)
- Menge: 70 kg/h; 600 t/a

Gemäß Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU bzw. § 5 Abs. 4 BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/ Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen dieser Stoffe in Gemischen und sind unabhängig von den vorliegenden Mengen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich „die Relevanz“ der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung jedoch nicht ableiten.

Demnach wurde durch die zuständige Behörde beurteilt, ob diese Stoffe relevant i. S. der Richtlinie 2010/75/EU sind. Ob die identifizierten Stoffe relevant sind, ergibt sich aus der Prüfung von zwei Kriterien:

- der grundsätzlichen Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können, und
- hinsichtlich der Menge.

Für den verwendeten Gefahrstoff Calciumhydroxid aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP-Verordnung lässt sich eine Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich Grundwasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Mit der Aufstellung eines weiteren Schmelzofens erfolgt hinsichtlich des Gesamtbetriebes kein weiterer Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Es wird vorausgesetzt, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gesamtbetrieb "Schmelzen" die wasserrechtlichen Vorschriften der §§ 62, 63 WHG sowie der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (*WasgefStAn/IV*) eingehalten werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist nicht zu besorgen.

Demnach konnte auf die Vorlage des Berichtes über den Ausgangszustand verzichtet werden.

4.6 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG und „BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die „Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries“, 2001, sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 30.07.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 04.08.2014 erklärte die Antragstellerin, dass sie dazu keine Einwendungen hat.

V

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Wird beim Betrieb der Schmelzanlage festgestellt, dass Anforderungen gemäß den Nebenbestimmungen aus der Genehmigung nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

3. Wasserrecht

- 3.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der §§ 62, 63 WHG i. V. m. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt, hier insbesondere die Grundsatzanforderungen nach § 3 und die besonderen Anforderungen nach Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.
- 3.2 Die Betreiberpflichten aus den wasserrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG, Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind zu beachten, insbesondere
 - die Überwachung beim Befüllen und Entleeren,
 - die ständige Kontrolle der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen,
 - die Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung mit Überwachung-, Instandhaltungs- und Alarmplan.
- 3.3 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 86 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unverzüglich dem Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind.

4. Abfallrecht

4.1 Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind die bei der Errichtung der Anlage anfallenden mineralische Abfälle (z.B. Ziegel, Betonbruch, Boden usw.) vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Ein anfallendes Abfallgemisch ist einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zuzuführen. Bei dem Anfall oder dem Verdacht des Vorhandenseins von kontaminierten Abbruchmaterialien, sind diese ebenfalls getrennt zu erfassen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen und zu entsorgen. Der Nachweis über den beabsichtigten Entsorgungsweg dieser Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

4.2 Die bei im Rahmen des Gewerbes anfallenden Abfälle

Papier und Pappe	AVV	20 01 01
Glas	AVV	20 01 02
Kunststoffe	AVV	20 01 39
Metalle	AVV	20 01 40

sind gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wenn möglich zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

5. Bodenschutz

5.1 Im Altlastenkataster des Landkreises Harz ist für das Vorhabengebiet eine Altlastenverdachtsfläche unter der Kennziffer 15 085 145 5 23084 - Metallwerke GmbH Harzgerode - erfasst.

5.2 Sollte bei der Ausführung der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (organoleptische Auffälligkeiten, Aussehen, Geruch) auftreten, so ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

5.3 Die Möglichkeit von entsorgungsrelevanten Belastungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Auftreten solcher Belastungen sind eventuell weitergehende Maßnahmen durch abfalltechnische Untersuchungen zu bewerten und mit der zuständigen Abfallbehörde zu klären.

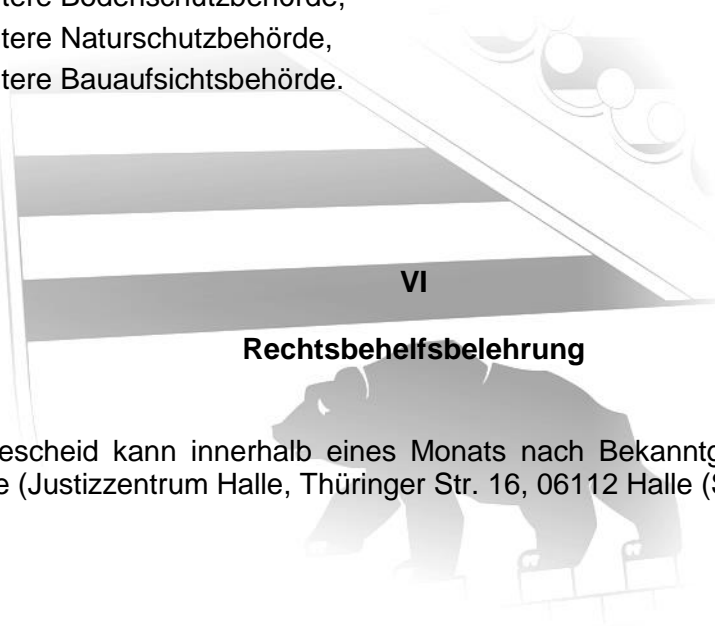
6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung üb. abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes u. der Landschaftspflege u. über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Harz als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Harzgerode auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen zur Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d in Harzgerode vom 04.03.2014.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
	Verzeichnis der Antragsunterlagen BImSchG – Formular 0	4
1.	Antragstellung	
	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG BImSchG – Formular 1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG BImSchG – Formular 1a	1
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns BImSchG – Formular 1c	1
	Kurzbeschreibung	1
2.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
	Topographische Karte M 1:10.000	1
	Übersichtslageplan M ohne	1
	Kopie Auszug Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz, 2. Vorentwurf Stand Feb. 95	1
3.	Vorhaben-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
3.1	Verfahrensbeschreibung	
3.2	Berechnung der Schmelzkapazitäten, Einstufung nach Gesetz über die Umweltverträglichkeit	
3.3	Betriebsbeschreibung, Betriebseinheiten	
	Anlagenfließbild Schmelzbetrieb	1
	Betriebseinheiten BImSchG – Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten BImSchG – Formular 2.3	5
	Technische Daten STRIKOMELTER® (Seiten 7 + 8)	2
	Aufstellungsplan	1
	Aufstellungsplan Schmelzanlage	1
4.	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	2
	Stoffströme Schmelzerei, Halle B 41	1
	Stoffströme Kokillengießerei, Halle B 1	1
	Gehandhabte Stoffe BImSchG – Formular 3.1a	2
	Stoffliste, Lageranlagen BImSchG – Formular 3.1b	1
	Stoffidentifikation Schmelzanlage Halle B 41 BImSchG – Formular 3.2	1
	Stoffidentifikation Schmelzen Kokillengießerei, Halle B 1 BImSchG – Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten BImSchG – Formular 3.3	2

	Sicherheitstechnische Stoffdaten	BlmSchG – Formular 3.4	2
	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	BlmSchG – Formular 3.5	1
	Informationsblatt trimal®-05		2
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 MONTAL®-05		8
	EG-Sicherheitsdatenblatt Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig		2
	Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG, DURSALIT®“LM 22/4“ Pulver		5
	Sicherheitsdatenblatt für Calciumdihydroxid gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010		14
5.	Angaben zur Luftreinhalung		1
	Emissionsquellen Schmelzbetrieb		1
	Emissionsquellen	BlmSchG – Formular 4.1a	1
	Emissionen	BlmSchG – Formular 4.1b	1
	Abgas- / Abluft- Reinigung	BlmSchG – Formular 4.1c	1
	Berechnung von Mindestableithöhen und Bewertung der zu erwartenden Emissionen im Rahmen der geplanten Erweiterung der Schmelzanlage für Aluminium in der Halle B1 der TRIMET Aluminium SE, Auftragsnummer 8110927726-100 vom 21.02.2014 des TÜV Nord		13
6.	Angaben zum Lärmschutz		2
	Emissionsquellen, Geräusche	BlmSchG – Formular 4.2	1
	Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben „Aufstellung eines Schachtofens zum Herunterschmelzen von Masseln einer definierten Aluminiumlegierung in der Halle B 1“, TÜV-Auftragsnummer 8000647112/514UBS011 vom 27.02.2014 des TÜV Nord Umweltschutz Anhang 1.1: Übersichtslageplan – Lage der Immissionsorte, Betriebsgelände Anhang 1.2: Lageplan des schalltechnischen Rechenmodells Anhang 2: Teilergebnisse der Schallausbreitungsrechnung, Berechnung Spitzenpegel		19
7.	Angaben zur Anlagensicherheit		1
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) BlmSchG – Formular 5.1		1
8.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle BlmSchG – Formular 6.1a		1
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe – Drehtrommelöfen Halle B 41 BlmSchG – Formular 6.1d		1
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe – Schmelzbehandlung in Konvertern Halle B 41 BlmSchG – Formular 6.1d		1
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe – Abgasreinigungsanlage Schmelzbetrieb Halle B 41 BlmSchG – Formular 6.1d		1
9.	Abfälle		1

	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Schmelzbetrieb Drehtrommelöfen BlmSchG – Formular 7.1	2
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Schmelzbetrieb Halle B 41, Filteranlage BlmSchG – Formular 7.1	2
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Schachtöfen Halle B 41, Kokillengießerei B 1, Tiegelöfen B 1 BlmSchG – Formular 7.1	2
10.	Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
11.	Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Angaben zum Arbeitsschutz BlmSchG – Formular 9	4
	Gefährdungsbeurteilung Schmelzwerk; Akt. Stand: 04-03/13	6
12.	Brandschutz	1
	Brandschutzmaßnahmen BlmSchG – Formular 10	1
	Übersichtsplan Brandschutz	1
13.	Sonstige Angaben	1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP BlmSchG – Formular 13	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	3
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Schreiben den LVvA vom 25.02.2014: Vorentscheidung Genehmigungsverfahren nach BlmSchG; Prüfung auf gefährliche Stoffe gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung)	3
15.	Bauvorlagen	1
	Schreiben des LK Harz, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 13.02.2014: Aufstellung eines Schmelzofens bedarf keiner Baugenehmigung	1

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
11.03.14	Korrektur der Flurstücke im BlmSchG – Formular 1	2
24.04.14	Lageplan (Anlage 1) mit Darstellung der Fahrstrecken für die Flüssigmetallversorgung der Druckgießereien mit Angabe der Anzahl der Transporte	1
	Anlage 2: Stahlbetonhalle – Grundriss; zeigt die Aufstellung für die Entladung des Lkw in der Halle M 1:350	1
	Erläuterungen zum derzeitigen Planungsstand für Nachforderungen zum Arbeitsschutz	2
	Anlage 1: Aufstellungsplan mit Eintragung der Tätigkeiten des Schmelzers	1
	Anlage 2: Grundriss südlicher Teil der vorhandenen Halle mit Bereich für den Schmelzbetrieb	1
	Anlage 3: Übersicht der Anlage mit Straßen und Fahrwegen	1
05.05.14	Korrektur der Seiten 3, 5, 8 und 9 der Geräuschprognose 8000647112/514UBS011 vom 27.02.2014	4

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649,652)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVO GewAIR Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)



Anlage 3 - Verteiler

Original

- 1 TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Harzgerode
Aluminiumallee 1
06493 Harzgerode

In elektronischer Form

- 2 TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Harzgerode
Aluminiumallee 1
06493 Harzgerode
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-8 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 309
Referatsbereiche 402b, 402c, 402d
Referat 407
- 9 Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode
Marktplatz 1
06493 Harzgerode
- 10 Landkreis Harz
Umweltamt
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
- 11 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht West
Klusstraße 18
38820 Halberstadt
- 12 Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Am Schiffbleek 3
06484 Quedlinburg